

Zugangsvoraussetzungen am Beruflichen Gymnasium der dreijährigen Aufbauform

Je nach Form der bisher besuchten Schule

- Der Realschulabschluss (Realschule/Gemeinschaftsschule), der Werkrealschulabschluss oder die Fachschulreife, wobei ein Durchschnitt von mindestens 3,0 aus den Noten der Fächer Deutsch, Mathematik sowie der am aufnehmenden Beruflichen Gymnasium weiterzuführenden ersten Pflichtfremdsprache (Englisch oder Französisch) und in jedem dieser Fächer mindestens die Note „ausreichend“ erreicht sein müssen, oder
- das Versetzungszeugnis in die Klasse 10 oder in die Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums des achtjährigen Bildungsgangs, in die Klasse 11 eines Gymnasiums des neunjährigen Bildungsgangs oder die Übergangsmöglichkeit in die Klasse 10 des achtjährigen oder in die Klasse 11 des neunjährigen Bildungsgangs nach § 3 Abs. 3 Satz 1 der Versetzungsordnung Gymnasien, oder
- das Versetzungszeugnis einer Gemeinschaftsschule am Ende der Klasse 10 in entsprechender Anwendung der Versetzungsordnung Gymnasien (E-Niveau).

Bewerberinnen und Bewerber, die ein Gymnasium in der Oberstufe auf Grund der Versetzungsordnung oder der für die Jahrgangsstufen des Kurssystems geltenden Bestimmungen verlassen mussten oder freiwillig verlassen haben und nicht mehr wiederholen dürfen, können nicht aufgenommen werden. Eine Aufnahme ist in der Regel zudem nur dann möglich, wenn der Schüler bei Schuljahresbeginn der Eingangsklasse das 19. Lebensjahr oder bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung das 22. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Verfahrensablauf

Das Bewerbungsverfahren an öffentlichen beruflichen Schulen läuft online über das Portal BewO (<https://bewo.kultus-bw.de/BewO>). Der über BewO erstellte

Aufnahmeantrag muss ausgedruckt und mit den Bewerbungsunterlagen bis zum 1. März an der Erstwunsch-Schule abgegeben werden.

- Die Anmeldung erfolgt bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten.
- Können nicht alle Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzung erfüllen, aufgenommen werden, findet ein Auswahlverfahren statt.
- Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme und benachrichtigt die Bewerber bzw. die Erziehungsberechtigten.

Erforderliche Unterlagen

- Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg.
- Beglaubigte Abschrift des Zeugnisses, das die Voraussetzung für die Aufnahme nachweist. Sofern das Zeugnis zum Anmeldetermin noch nicht vorliegt, ist die Abschrift unverzüglich nachzureichen und dem Aufnahmeantrag eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses beizufügen.
- Eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sie oder er bereits an einem Aufnahmeverfahren für das Berufliche Gymnasium teilgenommen oder ein Gymnasium besucht und an welche Schule die Bewerberin oder der Bewerber ebenfalls einen Aufnahmeantrag gerichtet hat.

Anmeldefrist

Die Anmeldungen für das Berufliche Gymnasium der dreijährigen Aufbauform müssen spätestens bis zum 1. März eines Jahres für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

Auswahlverfahren

Wenn sich mehr Schülerinnen und Schüler, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, um einen Platz an einem Beruflichen Gymnasium bewerben, als bei voller Ausschöpfung der vorhandenen personellen, räumlichen und sächlichen Gegebenheiten der Schule aufgenommen werden können, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Im Auswahlverfahren werden 5% der Schülerplätze für außergewöhnliche Härtefälle bereit-gestellt, die übrigen verfügbaren Schülerplätze werden nach der festgelegten Rangfolge wie folgt vergeben an:

1. Bewerberinnen und Bewerber mit

- Realschulabschluss oder
- Werkrealschulabschluss oder
- Fachschulreife oder
- Versetzungszeugnis einer Gemeinschaftsschule am Ende der Klasse 10 auf Niveau E nach den Anforderungen der Versetzungsordnung Gymnasien, die keinen Unterricht in der zweiten Fremdsprache im Wahlpflichtbereich in mindestens vier aufeinanderfolgenden Schuljahren besucht haben, bis 85 Prozent der Plätze besetzt sind,

2. Bewerberinnen und Bewerber mit

- Versetzungszeugnis eines Gymnasiums in die Klasse 10 oder die Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums des achtjährigen Bildungsgangs oder in die Klasse 11 eines Gymnasiums des neunjährigen Bildungsgangs, oder
- Versetzungszeugnis einer Gemeinschaftsschule am Ende der Klasse 10 auf Niveau E nach den Anforderungen der Versetzungsordnung Gymnasien, die Unterricht in der zweiten Fremdsprache im Wahlpflichtbereich in mindestens vier aufeinanderfolgenden Schuljahren besucht haben, bis 15 Prozent der Plätze besetzt sind.

Die von einer Bewerbergruppe nicht beanspruchten Plätze stehen für die andere Bewerbergruppe zur Verfügung.

Für die Vergabe nach Eignung und Leistung innerhalb der Bewerbergruppen werden die Schülerplätze entsprechend dem jeweiligen Bewerberanteil verteilt. Die Rangfolge innerhalb der Bewerbergruppen bestimmt sich nach dem auf eine Dezimale errechneten Durchschnitt aus den Noten des Zeugnisses in den Fächern Deutsch, Mathematik und der am aufnehmenden Gymnasium weiterzuführenden Pflichtfremdsprache, bei gleicher Rangfolge nach dem auf eine Dezimale errechneten Durchschnitt aus den Noten in allen Fächern mit Ausnahme der Arbeitsgemeinschaften.

Bei Bewerbern, die am allgemein bildenden Gymnasium des achtjährigen Bildungsgangs in die Jahrgangsstufe 11 versetzt wurden, wird das Zeugnis zu Grunde gelegt, das der Bewerber im Auswahlverfahren vorlegt

(Versetzungszugnis in die Klasse 10 oder Versetzungszugnis in die Jahrgangsstufe 11). Bewerber, deren Aufnahmeantrag nach dem 1. März eingegangen ist, werden im Auswahlverfahren nachrangig zu den rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträgen berücksichtigt.